

Inhalt:

1	DER STEUEROPTIMALE JAHRESAUSKLANG: STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2011 FÜR UNTERNEHMER, ARBEITGEBER UND -NEHMER UND SONSTIGE STEUERPFLICHTIGE	1
2	WELCHE STRAFEN KANN ICH IN ZUKUNFT ALS BETRIEBSAUSGABEN VON DER STEUER ABSETZEN?	10
3	KEST NEU: INKRAFTTRETEN ERST AB 1.4.2012 - WAS MUSS ICH JETZT SCHON BEACHTEN?	11
4	LOHNSTEUER-RICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS 2011: AKTUELLES ZUM JOBTICKET, ZU SONSTIGEN BEZÜGEN UND ZUR AUFTRAGGEBERHAFTUNG BEI BAULEISTUNGEN	12
5	KINDERBETREUUNGSKOSTEN: WAS GENAU UND WIE VIEL DARF ICH EIGENTLICH ABSETZEN?	13
6	GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2011: WELCHE ÄNDERUNGEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARENZ BEI AGS UND ZUR ERLEICHTERUNGEN BEI UMGRÜNDUNGEN VON VON KAPITALGESELLSCHAFTEN MUSS ICH SCHON BEACHTEN?	13
7	FIRMENBUCHGEBÜHR – WIEVIEL MUSS ICH MEHR BEZAHLEN?	14
8	SPLITTER: VOM VIGNETTENPREIS BIS ZUM PREISAUSSCHREIBEN	15

1 Der steueroptimale Jahresausklang: Steuertipps zum Jahresende 2011 für Unternehmer, Arbeitgeber und -nehmer und sonstige Steuerpflichtige

1.1 Steuertipps für Unternehmer:

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

a. Steueroptimale Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Durch die Gruppenbesteuerung können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2011 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2011) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2011** noch **für das gesamte Jahr 2011** eine steuerliche Unter-

nehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2011 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2011 von den Gewinnen 2011 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

TIPP: Der **Vorteil einer Unternehmensgruppe** besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** in Österreich verwertet werden. Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden.

b. Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 wurde der bisherige (10%ige) Freibetrag für investierte Gewinne durch den **Gewinnfreibetrag (GFB)** ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinnes, maximal aber 100.000 € pro Jahr** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von 769.231 € erreicht). **Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

TIPP: Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch **Wertpapiere** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2011 geschätzt und dann **im Ausmaß von 13% des den Betrag von 30.000 €** (= Grundfreibetrag!) **übersteigenden Gewinnes** über die Bank entsprechende **Wertpapiere** (siehe oben) **gekauft** werden.

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der 13%ige GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

c. Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an **Universitäten**, diverse Fonds, **Museen**, Bundesdenkmalamt etc) sind **bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2011 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2011 getätigt werden. **Zusätzlich** können auch **Spenden für mildtätige Zwecke**, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – auch im Privatbereich als Sonderausgaben abgesetzt werden (siehe Ausführungen zu „Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu den bisher genannten Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Achtung: Ab dem Jahr 2012 kommt es einerseits zu einer Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger, andererseits aber zu einer Kürzung der insgesamt absetzbaren Beträge (siehe im Detail die Ausführungen zu „Sonderausgaben“)

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

d. Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde aber auf **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können aber nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **100.000 € pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Die Kriterien zur Festlegung der prämierten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) wurden vom BMF in einer eigenen Verordnung festgelegt.

e. Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht keine Prämie zu!

f. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

g. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000 €** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren (**Netto-**)**Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2011 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

h. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2004

Zum 31.12.2011 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2004 aus. Diese können daher **ab 1.1.2012 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

i. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2011 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens 31.12.2011 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2011 maximal 4.488,24 € und der Jahresumsatz 2011 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

TIPP: Der Antrag für 2011 muss spätestens am 31.12.2011 bei der SVA einlangen.

j. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

k. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2006 stellen

Energieintensive Betriebe (dazu zählen **bis 31.12.2010 auch Dienstleistungsunternehmen** wie zB Hotels) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens **bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1).

Ab dem Jahr 2011 ist die Energieabgabenvergütung nur mehr für Produktionsbetriebe möglich, wobei nur jene Energieträger begünstigt sind, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden.

1.2 Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

a. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die **nur mit 6% versteuert** werden muss.

b. Prämien für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

c. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

d. Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein

Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

e. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht.**

f. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

g. Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheines** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

h. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde ab 2011 die Möglichkeit geschaffen, dass der **Arbeitgeber seine Arbeitnehmer für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung mit einem Massenbeförderungsmittel befördern lässt** (zB durch Bezahlung einer nicht übertragbaren Streckenkarte), ohne dass dies zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Arbeitnehmer dem Grunde nach das **Pendlerpauschale zusteht** (das Formular L 34 ist zum Lohnkonto zu nehmen); die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

Achtung: Der Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

1.3 Steuertipps für Arbeitnehmer

a. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2011

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2011 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

b. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2011 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2011 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

c. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2011 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2011 vorgelegt hat).

d. Arbeitnehmerveranlagung 2006 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2006 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltabsetzbetrages;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2006 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2011 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

1.4 Steuertipps für alle Steuerpflichtigen**a. Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2011 bezahlen**

Die üblichen (**Topf**-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Junge Aktien und Genussscheine bzw Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu 4% des Nominales aber weiterhin KEST-frei sind) gehören ab 2011 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (**Topf**-)Sonderausgaben.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

b. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

c. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 €** begrenzt. Ab **2012** wird der Höchstbetrag auf **400 € angehoben**. Wenn Sie daher jährlich z.B. 300 € p.a. Kirchensteuer bezahlen, sollten sie zwecks steuerlicher Optimierung heuer nur 200 € und in 2012 dafür 400 € bezahlen.

d. Spenden als Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahresgewinnes; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs-** bzw **Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

TIPP: Wer steuerlich begünstigt lieber an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sowie Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, spenden will, sollte mit seiner Spende noch bis 2012 zuwarten. Ab 2012 sind dann auch Spenden an die genannten Organisationen steuerlich absetzbar. Die Höchstgrenze von 10 % des Vorjahresgewinnes bzw –einkommens gilt ab 2012 aber einheitlich für alle begünstigten Spenden, unabhängig davon, ob sie im Betriebs- oder im Privatvermögen getätigt werden.

e. Spenden von Privatstiftungen

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendeneempfänger auch **KEST-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

f. Außergewöhnliche Belastungen noch 2011 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

g. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 500 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2011 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können nach einem aktuellen BMF-Erlass steuerlich geltend gemacht werden.

h. Spekulationsverluste realisieren

Wer im Jahr 2011 einen **steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von 440 € hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen). Auch der Verlust aus dem Verkauf eines innerhalb der letzten 12 Monate erworbenen Autos ist ein Spekulationsverlust, der mit steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen aus Aktien- oder Grundstücksverkäufen gegen verrechnet werden kann.

ACHTUNG: Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen tritt erst mit 1.4.2012 in Kraft. Für alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds wurde aber die Spekulationsfrist auf bis zu 15 Monate (= bis 31.3.2012) verlängert. Dies bedeutet: Wenn Sie eine im Jänner 2011 angeschaffte Aktie erst im März 2012 (also nach 14 Monaten) verkaufen, müssen Sie den realisierten Spekulationsgewinn mit bis zu 50 % Einkommensteuer versteuern.

Weiters gilt **bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate) **jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung** (zB Glattstellung, Differenzausgleich) **als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft** (Einkommensteuer bis 50 %). Alle **Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012** unterliegen dann aber jedenfalls schon der **neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25 %**.

Wer als **steuerehrlicher Anleger** daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 zuwarten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25 % und nicht mit bis zu 50 % besteuert wird.

Wer noch heuer bzw. bis 31.3.2012 steuerwirksame Spekulationsverluste realisieren möchte, um damit nach alter Rechtslage steuerpflichtige Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen oder andere Spekulationsgewinne (z.B. aus Grundstücken) steuerfrei zu stellen, kann wie folgt vorgehen:

- Vor dem 1.1.2011 erworbene Alt-Kapitalanlagen (Aktien, GmbH-Anteile, Anleihen, Derivate): Bei Veräußerung innerhalb eines Jahres mit Verlust entsteht ein steuerwirksamer Spekulationsverlust.

- Nach dem 31.12.2010 erworbene Aktien und GmbH-Anteile: Bei Veräußerung mit Verlust vor dem 1.4.2012 entsteht ein steuerwirksamer Spekulationsverlust.
- Nach dem 1.1.2011 erworbene Anleihen und Derivate: Bei Veräußerung innerhalb eines Jahres mit Verlust vor dem 1.4.2012 entsteht ein steuerwirksamer Spekulationsverlust.

i. Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens **2.313,36 €** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für 2011 die mögliche **Höchstprämie von 8,5 %**, das sind rd **197 €**.

Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans **Bausparen** denken: Für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr gibt es im Jahr 2011 eine **staatliche Prämie von 36 € (unverändert auch in 2012)**.

2 Welche Strafen kann ich in Zukunft als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen?

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) wurde die **Nichtabzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen verschärft**. Nach bisheriger Rechtslage (vor dem AbgÄG 2011) waren die durch das eigene (schuldhafte) Verhalten des Betriebsinhabers ausgelösten Strafen als **Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht absetzbar**. Ausnahme: Die **steuerliche Absetzbarkeit von Strafen wurde allerdings dann anerkannt**, wenn es sich um ein **Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung** gehandelt hat und die **Bestrafung vom Verschulden unabhängig** war oder nur **geringes Verschulden** vorausgesetzt hat.

Demnach **wurden bisher zB folgende Strafen steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt**:

- Strafe bei Verstoß gegen Importpreisverordnung;
- Strafe für Bauführung durch den Baumeister vor der Baubewilligung, wenn der Baumeister vertraglich verpflichtet war, den Bau ungesäumt zu beginnen;
- Organmandat im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen von Waren, Parken in zweiter Spur etc.

Mit Wirkung ab 2.8.2011 wurde durch das im Sommer im Parlament beschlossene AbgÄG 2011 die **generelle Nichtabsetzbarkeit von Strafen ausdrücklich im Einkommensteuergesetz (EStG) und im Körperschaftsteuergesetz (KStG) verankert**. Auch wenn der Gesetzgeber in den Erläuterungen diese Änderung überwiegend nur als Klarstellung bezeichnet, ergeben sich für die Praxis doch erhebliche Auswirkungen. Einerseits sind nämlich nach der neuen Rechtslage **sämtliche Strafen und Geldbußen**, die von Gericht, Verwaltungsbehörden oder von Organen der Europäischen Union verhängt werden, **steuerlich generell nicht absetzbar** (nicht absetzbar sind daher auch die bisher steuerlich anerkannten Strafen im Rahmen der normalen Betriebsführung und mit geringem Verschulden, wie zB Organmandate für Falschparken), andererseits wurde der Katalog der nichtabzugsfähigen Aufwendungen noch explizit um **Zahlungen** erweitert, welche **strafähnlichen Charakter** haben, wie

- Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz (zB der neue 10%ige **Verkürzungszuschlag**) und
- Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (**Diversions**).

Hinsichtlich **Geldbußen bei Wettbewerbsrechtsverstößen** (zB Kartellstrafen) weisen die Erläuterungen zum AbgÄG 2011 darauf hin, dass der in diesen Geldbußen enthaltene **Abschöpfungsteil** nach bisheriger Verwaltungspraxis weiterhin **steuerlich absetzbar ist**, allerdings nur dann, wenn er gesondert ausgewiesen wird. Fehlt ein gesonderter Ausweis des Abschöpfungsanteils, ist die gesamte Kartellstrafe wegen des steuerlichen Aufteilungsverbots von Mischaufwendungen steuerlich nicht absetzbar!

Nicht betroffen vom steuerlichen Absetzverbot sind **Konventionalstrafen**, weil es sich bei diesen nicht um Strafen im rechtlichen Sinn, sondern um pauschalierten Schadenersatz handelt.

Das Absetzverbot für Strafen und Geldbußen gilt natürlich auch für **Kapitalgesellschaften** (wobei schon vor dem AbgÄG 2011 ein ausdrückliches Absetzverbot für Verbandsgeldbußen bestanden hat). Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Wird zB bei einer GmbH der **Geschäftsführer bestraft** (zB mit der neuen Mindest-Zwangsstrafe von 700 € wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch) und zahlt nicht der Geschäftsführer selbst diese Strafe, sondern die GmbH, so liegt nach Ansicht der Finanz in der Übernahme der Strafe durch die GmbH beim Geschäftsführer ein **steuerpflichtiger Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis** vor, welcher beim Geschäftsführer Lohn- bzw Einkommensteuer sowie allenfalls SV-Beiträge und bei der GmbH selbst die üblichen Lohnnebenkosten (zB SV-Beiträge, DB-FLAF, Kommunalsteuer) auslöst. Dafür ist aber die Zahlung der Geldstrafe durch die GmbH (samt Nebenkosten) bei dieser dann **als Personalaufwand steuerlich absetzbar**.

3 KESSt neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012 - Was muss ich jetzt schon beachten?

Wie bereits Ende 2010 ausführlich berichtet wurde mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011)** eine **neue Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalanlagen** (Wertpapier-KESSt neu) eingeführt.

Nach der vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (siehe unten) geltenden **bisherigen Rechtslage** sind Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen im Privatbereich bekanntlich **innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist** als Spekulationsgewinne **voll steuerpflichtig** (bis zu 50 % Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei.

Im Rahmen der **neuen Vermögenszuwachsbesteuerung** werden **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten** (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **generell und unabhängig von Behaltefristen mit 25 % KESSt** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen – analog zur KESSt auf Zinsen **von den Banken eingehoben** und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank im Depot, muss der Anleger selbst die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren und werden diese dann bei der Steuerveranlagung mit 25 % besteuert.

Die neuen Besteuerungsgrundsätze gelten sowohl für **Kapitalanlagen im Privatvermögen natürlicher Personen** (mit einigen Besonderheiten auch für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen) als auch – mit bestimmten Ausnahmen – für **außerbetriebliche Kapitalanlagen von Körperschaften** (zB Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts) und für **Privatstiftungen**. Zur Gänze ausgenommen von den neuen Bestimmungen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, Genossenschaften udgl), da bei diesen alle Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte schon nach geltender Rechtslage der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Nach den Bestimmungen des BBG 2011 sollte die neue Wertpapierzuwachssteuer mit 1.10.2011 in Kraft treten. Aufgrund einer gemeinsamen Beschwerde zahlreicher österreichischer Banken hat der **Verfassungsgerichtshof** das **Inkrafttreten** aber mit Entscheidung vom 16.6.2011, G 18/11, als zu kurzfristig **aufgehoben**. Als Reaktion hat der Gesetzgeber **mit dem AbgÄG 2011 das Inkrafttreten nunmehr um 6 Monate auf den 1.4.2012 verschoben**. Die von der neuen Wertpapierbesteuerung betroffenen **Banken müssen daher die 25%ige KESSt auf realisierte Wertsteigerungen von Kapitalanlagen und Derivaten erst für Verkäufe ab 1.4.2012 einheben**.

- **Betroffene Wertpapiere**

Die **neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen** gilt nur für neu angeschaffte Kapitalanlagen (so genannter „Bestandsschutz“), und zwar bei **Anteilen an Kapitalgesellschaften** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und **Investmentfonds** für **Anschaffungen nach dem 31.12.2010** und bei **allen anderen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen und Derivate) für

Anschaffungen nach dem 31.3.2012. Mit anderen Worten: **Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden! Auf Grund einer Sonderregelung können aber alle anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) nur dann nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden, wenn sie bis zum 30.9.2011 erworben wurden** (zur Sonderregelung für Anschaffungen zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 - siehe unten).

- **Verlängerung der Spekulationsfrist**

Damit es durch die **Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes auf den 1.4.2012 zu keiner Besteuerungslücke** kommt, wird durch eine **Verlängerung der Spekulationsfrist bis 31.3.2012** durch das AbgÄG 2011 sicher gestellt, dass bei **allen ab 1.1.2011 erworbenen Kapitalanteilen** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteilen) und **Investmentfondsanteilen** auch bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 die Gewinne jedenfalls noch nach **bisheriger Rechtslage mit bis zu 50% Einkommensteuer als Spekulationsgewinne besteuert werden**. Eine zB im Jänner 2011 erworbene Aktie unterliegt daher auch noch der Spekulationsbesteuerung, wenn sie erst im März 2012 (also nach 14 Monaten) mit Gewinn veräußert wird. Weiters gilt **bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate) **jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung** (zB Glattstellung, Differenzausgleich) **als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft** (Einkommensteuer bis 50%). Alle **Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012** unterliegen dann aber jedenfalls schon der **neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25%**.

Wer als steuerehrlicher Anleger daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 warten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25% und nicht mit bis zu 50% besteuert wird.

- **Besonderheiten im betrieblichen Bereich**

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt – wie die Endbesteuerung der Zinsen – grundsätzlich **auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern**. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen, die zum Teil durch das AbgÄG 2011 klargestellt wurden:

- Anschaffungsnebenkosten sind – anders als im Privatbereich – bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Veräußerungsgewinnes oder –verlustes zu berücksichtigen.
- Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) können – im Hinblick auf die Steuerpflicht der Gewinne mit nur 25% - zwar nur zur Hälfte abgesetzt werden, dafür aber nach Ausgleich mit den betrieblichen Gewinnen auch mit sämtlichen anderen Einkünften ausgeglichen werden.
- Ein insgesamt danach verbleibender Verlust kann in Folgeperioden vorgetragen und ebenfalls mit allen anderen Einkünften aus Folgeperioden ausgeglichen werden.

4 Lohnsteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2011: Was habe ich beim Jobticket, bei sonstigen Bezügen und bei der Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen zu berücksichtigen?

Im Wartungserlass zu den LStR sind vor allem gesetzliche Änderungen aufgrund des BBG 2011 und des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 enthalten. Im Folgenden werden einige wichtige Neuerungen für die Praxis dargestellt:

- **Jobticket**

Mit dem BBG 2011 wurde die Regelung über den steuerfreien Werkverkehr ausgeweitet. Arbeitnehmer, die grundsätzlich Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, können seit 2011 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen. Steuerbegünstigt ist nach Ansicht der Finanz nur die Überlassung einer nicht übertragbaren Streckenkarte. Die Rechnung über den Kauf muss auf den Arbeitgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers aufweisen (der reine Kostenersatz wäre daher steuerpflichtig!).

- **Klarstellung zu den „sonstigen Bezügen“**

Nach vielen Diskussionen im Jahr 2010, unter welchen Voraussetzungen es weiterhin möglich ist, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen, wobei

12 Teilbeträge als sechstelerhöhende laufende Bezüge und 2 Teilbeträge als mit 6 % steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden, finden sich im Wartungserlass weitere Klarstellungen zu diesem Thema. Vereinbarungen, die eine Sechsteloptimierung ermöglichen, müssen schriftlich Regelungen über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität enthalten. Die Vereinbarung muss bereits vor Auszahlungsbeginn getroffen werden. Nach Auszahlung eines Teilbetrages darf die vereinbarte Auszahlungsmodalität nicht mehr abgeändert werden. Wird auf Grund einer Vereinbarung eine Jahresprämie laufend akontiert, ist die Endabrechnung als sonstiger Bezug zu behandeln (und kann daher zur Sechsteloptimierung nicht mehr in Raten ausbezahlt werden). Werden Provisionen auf vertraglicher Grundlage in die Berechnung der Sonderzahlungen einbezogen oder wird eine Superprovision gewährt, stellen diese Bezugsteile begünstigte Sonderzahlungen dar.

• **Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen**

Seit 1.7.2011 besteht bei Weitergabe von Bauleistungen eine Haftung des Auftraggebers für lohnabhängige Abgaben des beauftragten Bauunternehmens (Subunternehmers). Die Voraussetzungen sind weitgehend ident mit jenen im Bereich der Sozialversicherung. Die Haftung für lohnabhängige Abgaben besteht aber auch für (ausländische) beauftragte Unternehmen, deren Arbeitnehmer in Österreich nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Auch bei im Ausland beauftragten Bauleistungen kann die Haftung schlagend werden, wenn für die dabei eingesetzten Dienstnehmer zwar keine Lohnsteuerpflicht in Österreich besteht, aber zB auf Grund der Weitergeltung der österreichischen Versicherungspflicht der Dienstgeberbeitrag zum FLAG zu entrichten ist.

5 Kinderbetreuungskosten: Was genau und wie viel darf ich eigentlich absetzen?

Mit dem LStR-Wartungserlass 2011 wurde der Umfang der als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Kinderbetreuungskosten ausgedehnt. Demnach sind **für Kinder bis zum 10. Lebensjahr** nicht nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung selbst, sondern **auch die Kosten für Verpflegung** und das Bastelgeld abzugsfähig. Erfreulich für die betroffenen Eltern ist auch, dass sämtliche Kosten anlässlich der **Ferienbetreuung** (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) steuerlich berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Auch Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Fußballtraining), können geltend gemacht werden. Zu beachten bleibt weiterhin, dass **maximal ein Betrag von 2.300 € je Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden kann. Das BMF hat zusätzlich in einer umfangreichen Information alles Wissenswerte zu diesem Thema zusammengefasst.

6 Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011: Welche Änderungen zur Erhöhung der Transparenz bei AGs und zur Erleichterungen bei Umgründungen von Kapitalgesellschaften muss ich schon beachten?

Das GesRÄG 2011 weist zwei Schwerpunkte auf. Einerseits wurde die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse bei Aktiengesellschaften aus Gründen der Geldwäscheprävention durch die **Beschränkung von Inhaberaktien auf börsennotierte Gesellschaften** erhöht. Andererseits brachte eine zwingend umzusetzende EU-Richtlinie einige **Erleichterungen bei Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften** mit sich. Die wichtigsten Änderungen der Rechtslage sind **mit 1.8.2011 in Kraft getreten**:

- Seit 1.8.2011 dürfen neue Aktiengesellschaften nur mehr mit **Namensaktien** ausgestattet werden. Nur wenn die AG in der Folge an der Börse zum Handel zugelassen wird, dürfen die Aktien auf Inhaberaktien geändert werden. Für bestehende AG's mit Inhaberaktien, die nicht (mehr) an der Börse gehandelt werden, besteht die Verpflichtung, die Satzung bis zum 31.12.2013 an die neue Rechtslage anzupassen.
- In das von der AG zu führende Aktienbuch ist zusätzlich zu den bisherigen Angaben eine **Kontoverbindung des Aktionärs** einzutragen. Diese Eintragung ist bei bestehenden AG's bis 31.12.2012 nachzuholen. Durch diese Regelung soll die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen gewährleistet werden.

- Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind nunmehr der Umstand der **Börsennotierung** sowie die **Adresse der Internetseite** der Gesellschaft im Firmenbuch einzutragen. Bei bestehenden AG's ist diese Eintragung bis 31.12.2012 nachzuholen. Bei anderen Rechtsträgern kann die Adresse der Internetseite auf Antrag eingetragen werden.
- Verschmelzungsvertrag und Spaltungsplan mussten bis dato mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über eine derartige Maßnahme beschließen sollte, beim Firmenbuchgericht eingereicht und ein Hinweis darauf im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden. Nunmehr kann die Gesellschaft den **Verschmelzungsvertrag** bzw den **Spaltungsplan** in der **Ediktsdatei** veröffentlichen. Die dazu notwendige Verordnung ist am 11.8.2011 ergangen.
- Alle **Umgründungsunterlagen** bzw sonstigen Dokumente zur Information der Aktionäre vor einer Hauptversammlung können nunmehr auf der **Webseite** der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Bislang konnte im Zuge einer Verschmelzung oder Spaltung sowohl auf die Verschmelzungs- bzw Spaltungsprüfung wie auch auf die Sacheinlage- bzw Gründungsprüfung unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Nunmehr kann auf die **Sacheinlage- bzw Gründungsprüfung**, sofern eine derartige erforderlich ist, **nicht mehr verzichtet werden**.
- Zu **Erleichterungen** kommt es bei **Verschmelzungen von 100 %igen Tochtergesellschaften auf die Muttergesellschaft**. Nunmehr muss kein Verschmelzungsbeschluss in der Hauptversammlung der Tochter gefasst werden. Auf den Verschmelzungsbericht des Vorstands sowie den Bericht des Aufsichtsrats kann verzichtet werden.
- Bei einer **verhältnismäßigen Spaltung** sind nunmehr weder ein Spaltungsbericht des Vorstands noch eine Spaltungsprüfung noch ein Bericht des Aufsichtsrats und auch keine Zwischenbilanz erforderlich.

7 Firmenbuchgebühr – Wieviel muss ich mehr bezahlen?

Für die **Einreichung von Jahresabschlüssen** werden **seit 1.8.2011** folgende **erhöhte Gebühren** verrechnet.

- elektronische Einreichung - Normalfall

	AG		GmbH	
	bisher	ab 1.8.2011	bisher	ab 1.8.2011
Eingabengebühr	131 €	138 €	29 €	30 €
Eintragungsgebühr	18 €	19 €	18 €	19 €
	149 €	157 €	47 €	49 €

- Umsatzerlöse unter 70.000 € - elektronische Einreichung innerhalb von 6 Monaten

	AG		GmbH	
	bisher	ab 1.8.2011	bisher	ab 1.8.2011
Eingabengebühr	131 €	138 €	29 €	30 €
Eintragungsgebühr	0 €	0 €	0 €	0 €
	131 €	138 €	29 €	30 €

- Umsatzerlöse unter 70.000 € - Einreichung in Papierform

	AG		GmbH	
	bisher	ab 1.8.2011	bisher	ab 1.8.2011
Eingabengebühr	131 €	138 €	29 €	30 €
Zuschlag	15 €	16 €	15 €	16 €

Eintragungsgebühr	18 €	19 €	18 €	19 €
	164 €	173 €	62 €	65 €

Bei Verletzung der Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses drohen **Zwangsstrafen von 700 € bis zu 3.600 €**, die ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung an die Gesellschaft und deren Organe (zB Geschäftsführer) verhängt werden. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden.

8 Splitter: Vom Vignettenpreis bis zum Preisausschreiben

8.1 Vignettenpreise für Autobahnbenützung werden ab 2012 geringfügig erhöht

Die **Preise für Vignetten**, die für die **Benützung der österreichischen Autobahnen** und Schnellstraßen von einspurigen und mehrspurigen KFZ (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 to) zu bezahlen sind, werden ab **2012** wie folgt **erhöht**:

Vignettenpreise	einspurige KFZ		mehrspurige KFZ	
	bisher	NEU	bisher	NEU
Jahresvignetten	30,50 €	31,00 €	76,50 €	77,80 €
2-Monatsvignette (gültig ab 1.12.11)	11,50 €	11,70 €	23,00 €	23,40 €
10-Tagesvignette (gültig ab 1.12.11)	4,50 €	4,60 €	7,90 €	8,00 €

8.2 VwGH zur Geschäftsführung ohne Entgelt

Der VwGH hat kürzlich bestätigt, dass der Mehrheitsgesellschafter für eine von ihm unentgeltlich ausgeübte Geschäftsführungstätigkeit keine Aufwendungen steuerlich absetzen kann, weil die unentgeltliche Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer keine Einkunftsquelle darstellt. Nach Ansicht von Steuerexperten hat der VwGH damit indirekt auch die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung bestätigt, dass **Gewinnverlagerungen in die Kapitalgesellschaft** im Wege von **Nutzungseinlagen** (zB unentgeltliche Geschäftsführung oder unentgeltliche Darlehensgewährung durch Gesellschafter) **steuerlich anzuerkennen** sind.

8.3 Neue Stundungs- und Aussetzungszinsen ab 13.7.2011

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank **steigt** der **Basiszinssatz** in Österreich **mit Wirkung ab 13.7.2011 von 0,28% auf 0,88%**. Der Zinssatz für Stundungszinsen liegt 4,5% Prozent, jener für Aussetzungszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Somit kosten **ab 13.7.2011 Stundungszinsen 5,38%** und **Aussetzungs-/Anspruchszinsen 2,88%**.

	ab 13.7.2011	13.5.09 - 12.7.11	11.3.09 - 12.5.09	21.01.09 - 10.03.09	10.12.08- 20.01.09	12.11.08- 09.12.08
Stundungszinsen	5,38%	4,88%	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	2,88%	2,38%	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %

8.4 Neuer Kategorienmietzins ab 1.9.2011

Infolge der Überschreitung des 5%igen Schwellenwerts seit der letzten Anhebung der Kategorienmietzinse (mit 1.9.2008) wurden diese nunmehr **mit Wirkung ab 1.8.2011** neu festgesetzt:

Kategorie	bisher	NEU
	je m ² NFL	je m ² NFL
A	3,08 €	3,25 €
B	2,31 €	2,44 €
C	1,54 €	1,62 €
D brauchbar	1,54 €	1,62 €
D	0,77 €	0,81 €

Die neuen Kategorienmietzinse können bei Neuverträgen bereits ab 1.8.2011 vereinbart werden. Bei bestehenden Mietverträgen muss das Anhebungsbegehren nach dem 1.8.2011 und jedenfalls mindestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter zugehen. Praktisch ist damit der **früheste Mietzins-Valorisierungstermin der 1.9.2011**.

8.5 Neuerungen bei Preisausschreiben ab 1.9.2011

Wir haben bereits darüber berichtet, dass mit dem AbgÄG 2011 bei **Preisausschreiben** eine Bagatellregelung von 500 € für die 5 %ige Glückspielabgabe eingeführt wird und die Abgabe nur mehr jährlich zu berechnen und abzuführen ist. Die Änderungen sind mit 1.9.2011 in Kraft getreten.